

Trägerkonferenz 2026

„Neue Grundsicherung – neue Wege - gemeinsam digital in die Zukunft“

Fachgruppe AGH

Herzlich willkommen

AGH Koordinatorinnen & Team 727 AMDL

Agenda

1. 13. Änderungsgesetz - ein Überblick über die wesentlichen Änderungen
2. Ausrichtung der BA und der JC
3. Ziele und Notwendigkeit von AGH – Erwartungen an die Trägerarbeit 2027 inkl. Austausch zur Qualität
4. Haushalt und Planung 2027
5. Digitale Möglichkeiten
6. Ihre Fragen

13. Änderungsgesetz – ein Überblick über die wesentlichen Änderungen

Grundsatz des Forderns § 2 SGB II

- Verdeutlichung, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende eine nachrangige Existenzsicherung ist.
- Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in dem Umfang, der mindestens erforderlich ist, um die eigene Hilfebedürftigkeit und die der Personen mit in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu überwinden oder zumindest soweit es möglich und zumutbar ist, zu reduzieren.

Vermittlungsvorrang § 3a SGB II

- Vermittlung in Ausbildung / Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- nachhaltige Integration bleibt im Fokus
- **Ausnahme:** Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind erfolgsversprechender als eine unmittelbare Vermittlung - insbesondere bei U30

13. Änderungsgesetz – ein Überblick über die wesentlichen Änderungen

Meldeversäumnis § 32 SGB II

- **Bei einem ersten MV**
Keine Minderung
- **Bei einem wiederholten MV**
30 % Minderung für 1 Monat
Von einem wiederholten MV wird immer gesprochen, sobald ein erstes MV eingetreten ist, auch wenn Kund*innen zwischenzeitlich erreichbar sind.
- **Bei einem dritten MV in Folge**
Zur Feststellung eines solchen MV ist der Nachweis zur Zustellung der Einladung via Postzustellurkunde Voraussetzung. Darüber hinaus müssen dem/der Kund*in zwei Gelegenheiten gegeben werden, sich persönlich zu äußern (persönliche Einladung, Telefonkontakt, Videokontakt, aufsuchend).
Bei Feststellung eines MV erfolgt an dieser Stelle eine Zahlungseinstellung nach § 7b (4) SGB II

13. Änderungsgesetz – ein Überblick über die wesentlichen Änderungen

Erreichbarkeit § 7b SGB II

Nach 3 aufeinanderfolgenden **festgestellten** Meldeversäumnissen gem. § 32 SGB II gilt eine leistungsberechtigte Person als nicht erreichbar.

- **im 1. Monat** der Nichterreichbarkeit
 - 100%ige Minderung des Regelbedarfes
 - Mietzahlung direkt an den Vermieter
 - entfällt der Leistungsanspruch nur aufgrund des fehlenden Regelbedarfs 1-Euro-Bewilligung zur Sicherung KV/PV (betrifft im Wesentlichen Wohnungslose und mietfrei wohnende Personen)
- **ab 2. Monat** der Nichterreichbarkeit
 - Anspruch Kosten der Unterkunft entfällt, ebenso die KV und PV
 - Vollständige Aufhebung der Leistungen

13. Änderungsgesetz – ein Überblick über die wesentlichen Änderungen

Pflichtverletzungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

- 30 % Minderung des maßgeblich ungekürzten Regelbedarfs für 3 Monate
- fehlender Nachweis über geforderte Eigenbemühungen, Weigerung zur Aufnahme, Fortführung oder Verhinderung der Anbahnung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis
- Beispiele:
 - Nichtreagieren auf eine Einladung zum Vorstellungsgespräch
 - Nichtbewerben auf ein Stellenangebot mittels Vermittlungsvorschlag
- Nichtantritt einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, eines Integrationskurses oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschförderung, deren Abbruch oder Anlassgeben für den Abbruch

13. Änderungsgesetz – ein Überblick über die wesentlichen Änderungen

Sonderfall Arbeitsverweigerung

- 100%ige Minderung der Regelleistung für 1-2 Monate
- Im zweiten Monat muss die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme weiterhin gegeben sein, um die Leistungen zu entziehen.
Hierzu muss Kontakt zum AG aufgenommen werden, ob dieser dem Kd. immer noch eine Chance geben würde.
- Wohnkosten werden weiterhin bezahlt und an den Vermieter direkt überwiesen
- bei nachträglicher Pflichterfüllung (im zweiten Monat) erfolgt nur die Kürzung des 1. Monats

13. Änderungsgesetz – ein Überblick über die wesentlichen Änderungen

Erziehende § 10 SGB II

Arbeitsaufnahme, Teilnahme an Eingliederungsmaßnahme und Sprachkurs ist zumutbar ab dem 15. Lebensmonat des Kindes, sofern die Kinderbetreuung (ausreichende vorhandene Plätze) sichergestellt ist

- gilt auch bei einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis, wenn die Erziehungszeit mit dem Arbeitgeber über die 14 Monate hinaus vereinbart wurde

Ziel:

- Vermeidung von längerfristigem Leistungsbezug und längerer Phasen der Erwerbslosigkeit
- wirtschaftliche Eigenständigkeit der Erziehenden soll gefördert werden

13. Änderungsgesetz – ein Überblick über die wesentlichen Änderungen

Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden § 16e SGB II

- neue Bezeichnung - vorher: Eingliederung von Langzeitarbeitslosen; neu: Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden
- Zugangskriterien wurden vereinfacht:
 - entscheidend ist jetzt die Dauer des Leistungsbezuges (nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit) > mindestens 21 Monate in den letzten 24 Monaten
- Von der Erweiterung profitieren insbesondere Frauen und Geflüchtete, die bisher zwar Leistungen erhalten haben, aber z. B. wegen Kinderbetreuung oder Teilnahme an Integrationskursen formal nicht als arbeitslos galten.
- Einzahlung in die Arbeitslosenversicherung und damit bei erneuter Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III

Ausrichtung der BA und der JC

Klare Fokussierung auf die Integration in den Arbeitsmarkt

Verstärkt durch die gesetzliche Verankerung des Vermittlungsvorrangs im § 3a SGB II

- I. Vermittlung in Ausbildung/Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes; dies gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
 - **Ausnahme:** Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind erfolgsversprechender als eine unmittelbare Vermittlung - insbesondere bei U30
- II. Bedeutet in der Praxis keine Erbringung von Förderleistungen bei verwertbaren Qualifikationen und vorhandener Eignung & Leistungsfähigkeit
- III. Konsequente Umsetzung der Zumutbarkeitsregelungen des § 10 SGB II
 - Nach dem Grundsatz des Forderns sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit zu nutzen (§ 2 Abs. 1 SGB II).
 - Im Rahmen der Zumutbarkeit muss eine leistungsberechtigte erwerbsfähige Person jede zumutbare Arbeit (jeglicher Form) aufnehmen bzw. an jeder zumutbaren Maßnahme teilnehmen.
 - Zumutbarkeit liegt immer vor, wenn keine Umstände gegen sie sprechen. [...]

Ausrichtung der BA und der JC - Aufbaustruktur im Jobcenter Berlin Lichtenberg

Aufbaustruktur richtet sich nach den gesetzlichen und tatsächlichen Bedarfen vor Ort und wird regelmäßig überprüft

- 3 Teams Eingangszone (Empfang/Neukunden einschließlich Online-Erstanträge)
- 9 Teams der Leistungsgewährung
- unterstützende Teams: Arbeitgeber/Trägerteam, SGG, OwiG/KE/UH, Personal/Orga

Teams Markt und Integration

- 2 Teams U25 (alle unter 25 Jährigen)
- 6 Teams Ü25 (alle ab 25 Jahren außer Betreuung im Spezialteam)
- 1 Team Fallmanagement
- 1 Team Flüchtlinge (ab 25 Jahren, bis 5 Jahre nach Einreise)
- 1 Gesundheitsteam
- Je ein Teilteam Rehabilitation, Qualifizierungsbegleiter, AV Markt und Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL)
- 1 Aktiv-Team inkl. 2 Betriebsakquisiteuren

Ausrichtung der BA und der JC - Aktuelle Kundenstruktur

27.578 Kunden Ü14 in Betreuung in 20.380 Bedarfsgemeinschaften

davon:

- Männer: 13.745 (49,8 %) // Frauen: 13.808 (50,1 %)
- 15-24 Jahre: 5.135 (18,6 %) // 25-49 Jahre: 16.419 (59,5 %) // 50+: 6024 (21,8 %)
- nicht deutsch: 13.698 (49,7 %)
- arbeitslos: 13.699 (47,5 %)

davon:

- Männer: 7272 // Frauen: 6.413
- 15-24 Jahre: 1.065 (8,1 %) // 25-49 Jahre: 8.759 (66,6 %) // 50+: 3.321 (25,3 %)

Ziele und Notwendigkeit von AGH - Erwartungen an die Trägerarbeit 2027

AGH 2026

30 Arbeitsgelegenheiten mit 313 Teilnehmerplätze

Grünmaßnahmen, verschiedenste Werkstattmaßnahmen (Holz, Nähen, Fahrrad, Farbe, Kreativ), Spenden-/Kleiderkammern, Tauschbörse, Bücherstube, Gartenarbeits-/Jugendverkehrsschulen, Schreibbüro, YouTube, Veranstaltungshelfer, Datenerfassung

- **Präsentation AGH „You Tube“ ca. 10-15 Min.**
 - Gerne vernetzen -> „Werbemöglichkeit“ für weitere Maßnahmen

AGH 2027

Fortführung erfolgreicher AGH und Ausbau des Angebotes

Ausbau der angebotenen Tätigkeit unter Berücksichtigung der bezirklichen Schwerpunktthemen, der Ausrichtung des Jobcenters und der gesetzlichen Regelungen

Intensive Arbeit mit den Teilnehmenden

Ziele und Notwendigkeit von AGH – Erwartungen an die Trägerarbeit 2027 - näher am Arbeitsmarkt

Hinterfragen unserer Förderansätze vor dem Hintergrund der vorrangigen Arbeitsmarktorientierung

- Inhalte
- Arbeitstugenden
- Steigerungsmöglichkeiten nach niedrigschwelligem Zugang
- (vs.) Soziale Teilhabe
- Arbeitsmarktorientierung → gemeinsame Verantwortung für Arbeit auf 1
- Kein Parken von Teilnehmenden
- Perspektivenentwicklung, wenn angekommen
- Motivation, Entwicklung indiv. Integrationswege – alternativ Teilhabeweg (§ 16i, § 16e, Ehrenamt, etc.)
- Identifizieren weiterer Herausforderungen (Familie, Gesundheit, Finanzen, etc.)
- Einbindung in bestehende Hilfesysteme (mit den IFK/ FM)

Ziele und Notwendigkeit von AGH – Erwartungen an die Trägerarbeit 2027 - Steigerung der Qualität von AGH

Ansätze zur Steigerung der Qualität der AGH

- Passgenaue Angebote für die Zielgruppen
- Bedarfsorientierte Betreuung inkl. sozialpädagogische Betreuung (bei entsprechenden Zielgruppen), temporäre Nutzung von Sprachmittlern
- Entwicklung von Arbeitsmarktperspektiven
- enger Austausch mit den zuständigen Integrationsfachkräften (und den Teilnehmenden)
- zeitnaher Austausch bei „Auffälligkeiten“ (positiv wie negativ)
- pünktliche, aussagefähige Maßnahmeberichte

Austausch

Gibt es bei Ihnen eine Evaluation für Arbeitsgelegenheiten?

Wenn ja, in welcher Form findet diese statt? – *bei MAT gibt es beispielsweise standardisierte Fragebögen*

Würden Sie hierzu Material zur Verfügung stellen?

Ziele und Notwendigkeit von AGH - Gemeinsame Sicherstellung zur Erreichung des Maßnahmeziels

Ziel & Zweck der besonderen und der sozialpädagogischen Betreuung ist die Vermeidung von Abbrüchen der jeweiligen Maßnahmen durch die vertiefte, individuelle Betreuung von einzelnen Teilnehmenden -> die Themen hierbei können extrem vielfältig sein

Wichtig: kein Ausspielen von Jobcenter und Träger durch die Teilnehmenden; Nutzung gemeinsames Gespräch per Videokommunikation und /oder Begleitung zu Terminen und Unterstützungsangeboten; enge Kommunikation Träger/Jobcenter

Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es im Jobcenter Berlin Lichtenberg?

- Offene Sprechstunde im Fallmanagement -> unterminierte Zugang
- Psychosoziales Coaching im Jobcenter Berlin Lichtenberg (PSC)
- Peerberatung (Ex in)
- Gesundheitsteam (IFK für SB, Gesundheitsberater mit phys. Beeinträchtigungen, Coaches für Menschen mit mentalen Beeinträchtigungen -> aber immer mit Arbeitsmarktorientierung)
- offene Sprechstunde im Gesundheitsteam ab Oktober 2026
- Details siehe Anhang

AGH 2027 - Planung und Ausblick

Haushaltsmittel 2027

- voraussichtlich analog 2026, in etwa gleicher Mittelansatz
- Höherer Planungsansatz & mehr Auslastung erwartet

Aktivierungsbedarfe

- Bedarf an zahlreichen Teilnehmerplätzen zur Aktivierung (ausreichend Kundenpotential vorhanden)
- entsprechend der Kundenstruktur
- Schwerpunkte: Sprache & Kultur, Tagesstruktur & Arbeitstugenden, **Zielrichtung Arbeitsmarkt**

Zeithorizont Planung 2027

- bekannte Terminschiene - Einreichung der Konzepte in **digitaler** Form bis zum 30.09.2026 an Team 797 (Jobcenter-Berlin-Lichtenberg.Team-797@jobcenter-ge.de)
- Alle Informationen sind auf unserer Webseite zu finden
- Information zu den berücksichtigten Maßnahmen bis Mitte Dezember beginnend mit Startterminen Januar und Februar 2027

AGH 2027 - Planung und Ausblick – Inhalte

Inhalte

- Mischung verschiedenster Tätigkeiten
- überwiegend einfache Tätigkeiten
- einzelne Tätigkeiten mit höherem Anforderungsniveau vorsehen (Facharbeiter & Akademiker)
- Bezirkliche Schwerpunkte als Orientierung (gern Unterstützung & Förderung im Bezirk)
- Anbindung an Ehrenamt insbesondere bei Teilnehmenden mit Teilhabeperspektive vorteilhaft
- Orientierung zum Arbeitsmarkt auch bei langfristigem Handlungsbedarf

Personengruppen

- gemischte Personengruppen innerhalb der Maßnahmen, inklusive Menschen unter 25 Jahren
- Zielgruppenmaßnahmen i. d. R. nur im Fallmanagement
- Mischung von Menschen mit und ohne Migrations-/Fluchthintergrund -> bessere Integrationschancen, Verbesserung der Sprachkenntnisse
- Arbeitszeiten zwischen 15 und 30 Wochenstunden (Eltern ggf. Ermöglichung paralleler Sprachkurs)

AGH 2027 – Bezirkliche Schwerpunktthemen

Orientierung zur Unterstützung & Förderung des Bezirks

1. Tätigkeiten im öffentlichen Raum

z. B. Hilfen in der Friedhofspflege sowie Pflege und Ökologisierung von Grünanlagen, helfende Tätigkeiten und Betreuung von Aktiv-/Abenteuerspielplätzen, Freizeitsportanlagen – auch für ältere Menschen, Unterstützung außerschulischer Lernorte/Maßnahmen der Umweltbildung, Bezirk hitzeresistenter ausrichten, Gesundheitsförderung/Prävention, attraktives Stadtbild gestalten

2. Mobilitätshilfen

z. B. Unterstützung der Jugendverkehrsschule/ Mobilitätsschule, der Gartenarbeitsschule und Jugendkunstschule

3. Unterstützung von Senioren/ Seniorinnen und Alleinerziehenden

z. B. Begleitdienste/ Alltagsbegleitung, aktive Freizeitgestaltung und gemeinsame Aktivitäten für und mit Senioren/Seniorinnen in Treffs, Begegnungszentren und im Wohnumfeld, Senioren/ Seniorinnen und junge Familien bzw. Alleinerziehende unterstützen sich und partizipieren voneinander

AGH 2027 – Bezirkliche Schwerpunktthemen

4. Unterstützung der Gemeinwesen- und soziokulturellen Arbeit in den Stadtteilen

z. B. Projekt-/Veranstaltungshilfen in Beratungs-, Begegnungs-, Familien- und Stadtteilzentren sowie sozialen/psychosozialen Treffpunkten, Unterstützung/Mitarbeit in Sozialwerkstätten, Bücherstuben, anderen sozialen/psychosozialen Beschäftigungs-projekten, Koordinierung von Spenden, Hilfen in Kleiderkammern, Unterstützung von Jugendfreizeiteinrichtungen in der Freizeit-gestaltung, Kultur-/Bibliothekslotsen, Hilfeleistungen bei Ausstellungen etc., Mitarbeit und Unterstützung in der Obdachlosenhilfe, der Hilfe für Geflüchtete, Unterstützung von Maßnahmen mit den Zielgruppen Alleinerziehende, ältere Frauen oder Frauen mit gesundheitlichen Einschränkungen, funktionale Analphabeten, Blinde bzw. sehbeeinträchtigte Menschen, Neuzugewanderte, Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung hilfebedürftiger Menschen in Hitzeperioden

Digitale Möglichkeiten

1. Antragstellung in 2027

- ausschließlich digital, im Idealfall eine E-Mail mit allen Antragsunterlagen (Vordruck + zugehörige Anlagen)

2. Videokommunikation

- Seit ca. 1 Jahr im Jobcenter verstärkt genutzt
- Ergänzt persönliche Beratungstermine
- Sehr zeitnah terminierbar, da Einladung über E-Mail-Nachricht
- Voraussetzung der Leistungsbeziehenden: Einverständnis, eigene E-Mail-Adresse, mind. Smartphone/PC mit Kamera
- Ergänzende Nutzungsmöglichkeiten i. R. von AGH
 - Gespräche AGH Träger/IFK/Teilnehmende → gemeinsame Vermeidung gegenseitigen Ausspielens, auch Nutzung beim Träger über E-Mail Träger denkbar/mgl.

3. Schriftverkehr mit dem Jobcenter

- Unverändert – teilnehmendenbezogene Anliegen über das ArbeitsmarktpartnerPF unter Angabe der Teamnummer im Betreff; maßnahmebezogene Anliegen über das AGH PF → immer verschlüsselt, sofern Sozialdaten enthalten

4. Datenschutz

- Einhaltung der Aufbewahrungsfristen für teilnehmendenbezogene Unterlagen – lt. Bewilligungsbescheid 2 J.



Noch Fragen?

Bitte fragen!

Bitte geben Sie uns ein Feedback:

